



Gebührenordnung

1. Geltungsbereich

Die Gebührenordnung ist eine Ergänzung zur Satzung und regelt die Mitgliedsbeiträge und deren Modalitäten, sowie alle weiteren Gebühren des SWBSV.

2. Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge des SWBSV werden durch die Mitgliederversammlung laut Satzung §8 Abs. 2d festgelegt. Sie betragen für:

Senioren	29,- EUR/Person
Jugendliche	19,- EUR/Person

Für Spieler auf Spielerlisten der Mixed-Liga (Softball) und Aufbau Liga (Baseball) gilt abweichend und unabhängig vom Alter ein Beitrag von 11,- EUR/Person.

Als Jugendliche im Sinne dieser Ordnung gelten jene Personen, die zum Feststellungstermin (2.a) folgenden Jahrgängen angehören:

Im Jahr 2022 Jahrgang 2004 und jünger
Im Jahr 2023 Jahrgang 2005 und jünger
Im Jahr 2024 Jahrgang 2006 und jünger
Im Jahr 2025 Jahrgang 2007 und jünger
Im Jahr 2026 Jahrgang 2008 und jünger

Der Mindestmitgliedsbeitrag pro Verein oder Abteilung beträgt 100 EUR.

a) Feststellung

Die Mitgliedsbeiträge für das aktuelle Jahr werden durch die Anzahl der in BSM gemeldeten aktiven Spieler pro Verein oder Abteilung festgelegt und werden in zwei Teilen in Rechnung gestellt:

Der erste Teil umfasst grob das erste Halbjahr und die Anzahl richtet sich nach den vom DBV an den SWBSV zum Stichtag der Erfassung (üblicherweise Anfang bis Mitte Juni) übermittelten Zahlen.

Der zweite Teil umfasst den Rest des Jahres und umfasst Spielberechtigungen, die erst nach dem Stichtag bis zum Ende der Saison noch erstellt wurden.

3. Ligagebühren

Der SWBSV erhebt für die Teilnahme an seinen Ligen eine Ligagebühr, welche jedes Jahr bis zum 31.12. vom Präsidium für die kommende Saison festgelegt und vom erweiterten Präsidium bestätigt wird. Sollte keine Ligagebühr festgelegt worden sein, gilt die Ligagebühr des Vorjahres. Die Ligagebühr ist zum 1.4. des entsprechenden Jahres fällig und wird bei Rückzug oder Ausschluss aus der Liga nicht zurückerstattet, unabhängig ob dies vor, während oder nach der Saison geschieht.

4. Kautio

Unabhängig von einer Meldung zum Ligabetrieb wird von jedem Mitgliedsverein des SWBSV einmalig eine Kautio in Höhe von 300 EUR erhoben, die für anfallende Strafen oder sonstige Ausstände verrechnet werden kann, sofern diese nicht direkt von den Vereinen bezahlt werden. Die Kautio wird erst dann zurückerstattet, wenn der jeweilige Verein aus dem Verband ausscheidet und wenn keine Geldbeträge mehr offen sind.

5. Zahlungsmodalitäten

Die Ligagebühr wird zum 1.4. des entsprechenden Jahres fällig und ist in voller Höhe zu diesem Tag zu entrichten, es sei denn sie wurde nicht bis spätestens 18.3. in Rechnung gestellt. In diesem Falle ist die Ligagebühr bis spätestens 2 Wochen nach Erhalt der Rechnung zu zahlen. Ist die Ligagebühr nicht fristgerecht bezahlt, kann der Verband die betreffende Mannschaft des Vereins vom Spielbetrieb der Liga ausschließen, vorausgesetzt, der SWBSV hat nach dem Verstreichen der Frist eine Zahlungserinnerung an den betreffenden Verein geschickt und die Ligagebühr wurde daraufhin nicht innerhalb einer Woche bezahlt.

Die Mitgliedsbeiträge werden wie in 2.a) erläutert in zwei Teilen berechnet, da diese auch vom DBV in dieser Form dem SWBSV gestellt werden. Der SWBSV wird die Rechnungen über den ersten Teil der Mitgliedsbeiträge bis spätestens 31.7. des entsprechenden Jahres den Vereinen übermitteln. Die Rechnungen über den zweiten Teil werden, nach Erhalt der Zahlen vom DBV, möglichst umgehend und noch im gleichen Kalenderjahr den Vereinen übermittelt.

Der SWBSV bietet seinen Mitgliedern an, an einem Lastschriftverfahren teilzunehmen und fällige Beträge zu einem Termin mindestens zwei Wochen nach schriftlicher Ankündigung und Zusendung der Rechnung von dem im Lastschriftmandat genannten Konto einzuziehen.

6. Nichteinhaltung von Zahlungsterminen

Werden Zahlungstermine nicht eingehalten, so erfolgt eine Zahlungserinnerung. Wird auch diese nicht beachtet, so folgt

zwei Wochen nach der Zahlungserinnerung eine 1. Mahnung inkl. einer Mahngebühr in Höhe von 2,5% des Rechnungsbetrages,

zwei Wochen nach der 1. Mahnung eine 2. Mahnung inkl. einer Mahngebühr in Höhe von 5,0 % des Rechnungsbetrages,

zwei Wochen nach der 2. Mahnung eine 3. Mahnung inkl. einer Mahngebühr in Höhe von 7,5% des Rechnungsbetrages.

Der Zahlungstermin ist der jeweiligen Rechnung zu entnehmen. Erfolgt auch nach der dritten Mahnung keine Zahlung, so behält sich der Verband rechtliche Schritte vor. Stehen zu einer

Mitgliederversammlung noch Beträge in Höhe von 250,- EUR oder mehr beim SWBSV aus, so verliert der Verein oder die Abteilung sein/ihr Stimmrecht. Besteht ein triftiger Grund für die Nichteinhaltung eines Zahlungstermins, so kann in Absprache mit dem Schatzmeister des SWBSV auch eine abweichende Zahlungsvereinbarung getroffen werden.

7. Strafenkatalog

Das Präsidium erlässt einen Strafenkatalog zur Durchführung seiner Aktivitäten, welcher durch das erweiterte Präsidium bestätigt wird. Dieser ahndet Verstöße gegen die zur Durchführung des Verbandsbetriebes nötigen Verfahrensweisen, insbesondere Verstöße gegen die Durchführungsverordnung. Die darin angegebenen Strafen verstehen sich als Höchstmaß und können von den zuständigen Stellen bei Bedarf verringert werden.

8. Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit ihrem Beschluss durch Abstimmung der Mitgliedsvereine in Kraft. Sie kann mit einfacher Mehrheit der Mitglieder geändert werden.

Mainz, den 27.03.2022